

Osnabrücker Jahrbuch
Frieden und Wissenschaft
10 / 2003

An den Grenzen des Lebens

- OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 2002
- MUSICA PRO PACE 2002
- BEITRÄGE ZUR FRIEDENSFORSCHUNG

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der
Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der
Universität Osnabrück

V&R unipress



Christian Pfeiffer, Björn Hacker, Homira Hakim, Hans-Jürgen Garstka

Terrorismusbekämpfung und Bürgerrechte: Ausländische Studierende im Raster der Fahndung

Podiumsveranstaltung in der Aula der Universität
am 11. Februar 2002

| | |
|-------------------------------------|--|
| <i>Prof. Dr. Christian Pfeiffer</i> | Justizminister des Landes Niedersachsen |
| <i>Prof. Dr. Hansjürgen Garstka</i> | Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit |
| <i>Homira Hakimi</i> | Sprecherin der ausländischen Studierenden an der Universität Osnabrück |
| <i>Björn Hacker</i> | Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Osnabrück (Gesprächsleitung) |

Björn Hacker: Am 11. September 2001 wurden die Vereinigten Staaten von Amerika zum Ziel schrecklicher Terroranschläge. In der Folge haben sich nicht nur weltpolitische Konstellationen verschoben und neue Allianzen gebildet. In der Bundesrepublik wurde nicht nur über eine neue politische und militärische Rolle auf internationalem Parkett debattiert. Auch innenpolitisch hat sich in einem rasanten Tempo vieles verändert, wie sich in den vom Bundesinnenminister mit Unterstützung der Länder eingebrachten Gesetzesvorhaben zweier so genannter *Sicherheitspakete* zeigt. Dort ist beispielsweise die Aufhebung des Religionsprivilegs vorgesehen, ferner werden biometrische Personenkennzeichen in Pässen und Personalausweisen ermöglicht, und die Erlaubnis zur Informationsbeschaffung für Bundesnachrichtendienst und Bundeskriminalamt und den Militärischen Abschirmdienst wird erweitert. Dagegen werden das Vereins- und vor allem das Ausländerrecht verschärft.

Eine der im *Sicherheitspaket I* enthaltenen Maßnahmen war die Rasterfahndung, die heute unser Thema ist. Im Herbst 2001 schlossen die Innenminister von Bund und Ländern eine Vereinbarung über die Rasterfahndung, wobei einzelne Länder, wie auch Niedersachsen, erst noch gesetzliche Hindernisse für deren Einsatz beseitigen mussten. Bald aber suchten Bundeskriminalamt und Landeskriminalämter bundesweit nach so genannten ›Schläfern‹.

Die Innenminister einigten sich auf bundesweite Kriterien, wobei die Kombination verschiedener Merkmale dazu führte, dass bestimmte Personen im ›Raster‹ hängen blieben. Dabei sollten die Behörden auf die Daten von

Einwohnermeldeämtern, Krankenkassen und Stromversorgern und eben auch von Hochschulen zurückgreifen, so wie das in unserem Fall an der Universität Osnabrück auch geschehen sollte.

Für die Hochschulen Niedersachsens legte das Landeskriminalamt folgende Kriterien fest: Die Hochschulen wurden aufgefordert, die Daten ihrer aus einem von 26 aufgelisteten Ländern mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung stammenden Studierenden männlichen Geschlechts aus den Geburtsjahrgängen zwischen 1960 und 1983, an der Hochschule eingeschrieben seit 1996 oder früher, an das LKA weiterzugeben. Gesetzliche Grundlagen für diese Datenerhebung und den Datenabgleich sind der § 98a der Strafprozessordnung und in Niedersachsen speziell der im vergangenen Jahr neu eingeführte § 45a des *Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes*.

Die Rasterfahndung als Methode polizeilicher Ermittlungen ist nicht neu. Mitte der 1960er Jahre wurde sie vom Bundeskriminalamt entwickelt und bei der Bekämpfung des Terrorismus der ›Roten-Armee-Fraktion‹ in der Bundesrepublik in den 1970er Jahren eingesetzt. Sie spielte damals eine wichtige, aber auch umstrittene Rolle, da auch damals erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken laut wurden.

Laut Presseberichten wurden jetzt in Niedersachsen Daten von insgesamt 3.200 Studierenden an das Landeskriminalamt weitergegeben, häufig ohne Wissen der Betroffenen. Hier stellt sich eine Reihe von Fragen: Ist angesichts der möglichen Befürchtung terroristischer Anschläge auch für die Bundesrepublik die Rasterfahndung ein legitimes Ermittlungsinstrument? Oder wird hier ein pauschaler Verdacht gegen Unschuldige erhoben? Würde die Terrorismusbekämpfung durch die Wahrung des Datenschutzes unannehmbar behindert? Werden umgekehrt die grundgesetzlichen Persönlichkeitsrechte durch diese Fahndungsmethode außer Kraft gesetzt?

Bevor wir die Experten dazu hören, soll ein Studierender zu Wort kommen, der persönlich von der Rasterfahndung betroffen ist.

Khaled Bachir Tarmanini: Ich studiere im 3. Semester an der Universität Osnabrück und möchte zum Thema »Rasterfahndung« folgende Anmerkung machen:

Eine neue Ära der Überwachung ist angebrochen, und wir müssen uns klar werden, in welcher Gesellschaft wir leben. Informationen, gleich welcher Art, werden als Machtmittel angesehen, und der Mensch wird zum Objekt der Überwachung erniedrigt. So ist die Rasterfahndung insbesondere eine Bedrohung für alle Dunkelhäutigen: Es entspricht nicht einer humanen Gesellschaftsordnung, sie gegen Menschen einzusetzen, die aus einem Land mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung kommen. Die ausländischen Studenten, die hier in ein demokratisches, freiheitliches Land kamen, um zu studieren, sind tief betroffen, pauschal terroristischer Aktionen verdächtigt zu

werden. Damit sind für sie tiefgreifende Folgen z.B. bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche verbunden, und so wird die Integration anderer Kulturen in diese Gesellschaft erschwert. Es ist auffallend, dass solche Verdächtigungen auf unsere Religion zielen, die mit dem Terrorismus absolut nichts zu tun hat. Wir wissen, dass der Islam, wie es auch anderen Religionen geschieht, politisch missbraucht wird; man denke nur an Irland. In einer Zeit der Bemühungen um den Dialog zwischen den Religionen und Kulturen dürfte die Rasterfahndung ein erheblicher Rückschlag für ein friedliches und menschliches Miteinander sein. So schrecklich die Anschläge in Amerika waren: Auch in Palästina sind Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung, ebenso im Irak, und denken wir auch an die Situation Afghanistans und vieler anderer Krisenherde.

Wir sollten über Entstehung und Hintergründe dieser Krisen einen Dialog führen: Warum geschieht das nicht jetzt? Warum müssen uns erst Historiker in 30 oder 50 Jahren belehren? Der Dialog der verschiedenen Kulturen ist ein Muss, und die Rasterfahndung erschwert diesen Dialog: Sie erzeugt Hass, Unsicherheit und Schubladendenken, und sie ist ein schlechter Dienst für die Demokratie. Uns ist klar, dass Terrorismus bekämpft werden muss, gleich in welchem Land, aber nicht durch willkürliche Kontrollen aller Art, ausgeführt durch einen Überwachungsstaat. Das verstößt gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz.

Wir ausländischen Studenten wollen und müssen bei der Bekämpfung des Terrorismus mitwirken. Unser Wunsch ist ein friedliches Miteinander in dieser Gesellschaft, und so wäre eine Datenübermittlung auf freiwilliger Basis effektiver und akzeptabler zugleich gewesen.

Björn Hacker: Herr Pfeiffer, Betroffenheit und Verärgerung über pauschale Verdächtigungen und ein Plädoyer für den Dialog der Kulturen – aber auch die Feststellung, die ausländischen Studierenden hätten freiwillig ihre Daten zur Terrorismusbekämpfung gerne übermittelt. Wie lautet Ihre Antwort darauf?

Christian Pfeiffer: Zur Zeit folgen statistisch als Nachkommen auf zehn deutsche Erwachsene nur noch sechs Kinder und 3,2 Enkel. Wir sind ein Einwanderungsland, das muss jedem klar sein. Wie aber schaffen wir es, jene Integrationsleistungen zu erbringen, die bisher nur mit Mühe oder schlecht erledigt werden? Bald wird hoffentlich die erste Person mit ausländischem Namen zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt, zum Richter oder zur Richterin ernannt werden können. Freilich, einen deutschen Pass muss haben, wer Beamter, Richter oder Richterin werden will. Wenn das eintritt, können wir symbolisch deutlich machen, dass es sich lohnt, die deutsche Sprache zu erlernen und einen dieser Berufe z.B. im Justizbereich anzusteuern, die jedem

offen stehen, der Deutscher ist. Ein Beispiel: Die höchste Rate innerfamiliärer Gewalt und zugleich die niedrigste Scheidungsrate wurde für die türkischen Mitbürger, die in Deutschland leben, festgestellt. Das lässt vermuten, dass die Menschen aus diesem Kulturkreis weniger Vertrauen in unsere Justiz haben. Wir müssen etwas tun, um das Vertrauen in diesen Staat bei unseren ausländischen Mitbürgern zu erhöhen.

Nun zur Rasterfahndung: Die Rasterfahndung ist zunächst, was die Sammlung von Informationen betrifft, ein neutraler Vorgang. Vor einiger Zeit habe ich in einem Beitrag für *DIE ZEIT* die These vertreten: »Macho-Kulturen gefährden das Überleben der Menschheit«. Die Massenvernichtungsmittel in den Händen von wildgewordenen Macho-Kulturen, so meine damalige Warnung, könnten zur Gefahr für die ganze Menschheit werden, wenn unter Berufung auf fundamentalistisches, radikales, fanatisches Verständnis ihrer Religionen zum rigorosen Kampf aufgerufen wird. Religiöser Fanatismus in Verbindung mit Macho-Kulturen machten – wie im Falle *Osama bin Ladens* – die eigentliche Bedrohung aus, die sich künftig in schlimmen Gewalttaten äußern könnte. Nachdem dies tatsächlich eintrat, mussten wir feststellen, dass einige der Täter aus Deutschland kamen, wo sie als Studenten aus dem islamischen Kulturkreis mit einer radikalen, einseitigen Interpretation des Islam unerkannt gelebt hatten. Sie studierten in technischen Fachrichtungen, nahmen Flugstunden, und sie reisten viel. Das gab Anlass zur Sorge, es könnte noch mehr solcher potenzieller Täter geben.

Ein Staat muss diese Möglichkeit im Auge haben. Er muss seiner Verantwortung gerecht werden und alles tun, diese ausfindig zu machen. Dabei bedeutet es keine Stigmatisierung, wenn mit den Personen begonnen wird, die die Ausgangsmerkmale erfüllen. Weitere Aspekte müssen freilich hinzukommen, bevor echte polizeiliche Ermittlungen beginnen. Die Tatsache, männlicher Angehöriger dieses Kulturkreises zu sein, ein technisches Fach zu studieren und in einem bestimmten Zeitraum eingereist zu sein, ist allein kein Verdachtsmoment. Stellt sich nach Abschluss der Rasterfahndung heraus, dass die Menschen, deren Daten geprüft wurden, keines der weiteren, einschlägigen Merkmale hinsichtlich Kontenbewegungen, Reisetätigkeit, längerer Ortsabwesenheit und anderes aufweisen, so werden die Daten gelöscht, wie es das Landesgesetz vorsieht. Damit ist das Leben dieser Menschen in keiner Weise beeinträchtigt worden, außer eben durch jene Angst und Panik, die durch die Aktion ausgelöst wurde, die hier läuft und mit der gewaltig übertrieben wird.¹

Im Übrigen hat jeder nach § 16 unseres Datenschutzgesetzes das Recht, zu überprüfen, ob eine solche Löschung tatsächlich stattgefunden hat, oder ob er noch in irgendeiner Weise registriert ist.

Ich kann die Ängste nachvollziehen, aber sie sind unberechtigt, weil wir in einem Rechtsstaat leben, in dem die Dinge eben nicht so laufen, wie in den

Ländern, aus denen die islamischen Studenten herkommen. Dort gibt es kein Grundgesetz, sondern tatsächlich Grund zur Sorge, als Einzelner bei der Polizei unter die Räder geraten zu können. Weil wir dagegen in einem Rechtsstaat leben, dürfen wir die Rasterfahndung einsetzen, wobei man darüber streiten mag, ob die gesetzlichen Voraussetzungen z.B. für die anschließende Datenlöschung bereits hinreichend formuliert sind.

Hansjürgen Garstka: Justizminister und Datenschutzbeauftragte sind keine Gegenspieler, sondern müssen gemeinsam versuchen, den Rechtsstaat unter Berücksichtigung nicht nur der Sicherheitsbedürfnisse, sondern auch der Grundrechte auszugestalten. So ist auch die Modernisierung des Datenschutzrechts, mit der ich mich besonders beschäftige, deswegen umso dringlicher, weil das Terrorismusbekämpfungsgesetz den Sicherheits-, Ausländer- und Meldebehörden und anderen Institutionen erheblich mehr Befugnisse zuweist, als sie zuvor hatten. Datenschutz wird keine geringere, sondern eine stärkere Bedeutung bekommen.



Nun richtet sich die gegenwärtig laufende Rasterfahndungsmaßnahme nicht gegen Menschen, die dem Islam angehören. Wir werden in Berlin beanstanden, dass dieses Merkmal überhaupt in das Raster aufgenommen wurde. Alle Institutionen würden rechtswidrig handeln, wenn sie die Religionszugehörigkeit der Menschen erfassen und speichern würden. Tatsächlich war, jedenfalls in Berlin, der Geburtsort das Auswahlkriterium. Lag er in einem der arabischen bzw. überwiegend islamischen Staaten, so wurden die Daten weitergegeben. Das Beispiel Ägypten, wo es eine große christliche Glaubensgemeinschaft gibt, zeigt, dass dies nicht zwangsläufig eine Diskriminierung des Islam bedeutet, denn Auswahlkriterium war eben nicht die Religionszugehörigkeit, sondern der Geburtsort. In einem zweiten Schritt hat z.B. die Polizei in Berlin Namenslisten, die von der französischen Polizei zur Ermittlung möglicher Kontaktpersonen von Terroristen übermittelt wurden, auf arabisch klingende Namen durchgesehen. Auch diese Suche hatte nichts mit der Religionszugehörigkeit der Betroffenen zu tun.

Als die Rasterfahndung als polizeiliches Fahndungsinstrument vor mehr als 20 Jahren entwickelt wurde, reagierte man auf zwei neue Erscheinungen in der Gesellschaft: Zum einen ermöglichte es der informationstechnische

Fortschritt erstmals, mit Hilfe von Computern Datenmengen zu handhaben, miteinander zu vergleichen, die vorher so nicht verarbeitet werden konnten. Ob Videotechnik, ob die Computer, ob DNA-Analyse – die Polizei und die Staatsanwaltschaften prüfen natürlich jeweils sofort, wie neue Techniken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nutzbar sind.

Die andere neue Erscheinung in der Gesellschaft war eine Form organisierter Kriminalität, die vorher unbekannt war: der politische Terrorismus der RAF. Diesen kriminellen Erscheinungsformen war mit den normalen Ermittlungsmethoden der Polizei nicht beizukommen, denn Strafverfolgung und Gefahrenabwehr setzten bei uns erst ein, wenn ein Anfangsverdacht vorlag. Polizei und Staatsanwaltschaften müssen hinsichtlich einer bevorstehenden Straftat einen Verdacht, eine ungefähre Vorstellung davon haben, wann und wo eine Straftat geschehen könnte, wer Opfer und wer Täter sein könnte. Erst dann dürfen Strafverfolgungsbehörden handeln. Das gilt auch für die Gefahrenabwehr: Die Polizei durfte nach klassischem Verständnis der Sicherheitsbehörden erst tätig werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine konkrete oder direkt bevorstehende Gefahr vorlagen.

Über neue Formen der Kriminalität wissen Sicherheitsbehörden zunächst wenig. Organisierte Kriminalität ist ein Phänomen, dessen Existenz und Ausmaß erst ermittelt werden muss. Das Gleiche gilt für den Terrorismus, für die Sicherheitslage. Vor diesem Hintergrund gibt es für den Rechtsstaat eine fatale Entwicklung: Das Sicherheitsbedürfnis in einem Moment unbekannter Gefahrenlagen verlagert das polizeiliche Interesse, zu ermitteln, in einen den Ermittlungsbehörden bisher verschlossenen Bereich, nämlich in Situationen, in denen noch *kein* Verdachtsmoment vorliegt.

Ermittlungen in diesem Bereich ergeben große Datenmengen von Personen, gegen die sich kein Verdacht richtet. Diese Daten dienen nur dazu, mögliche Auffälligkeiten zu erkennen. Das steht tatsächlich im Widerspruch – und das muss man zur Kenntnis nehmen – zum bisher geläufigen Verständnis des Rechtsstaats. Dies kann für einzelne Bürger in der Folge zu Diskriminierungen führen. Es gibt in unserer Gesellschaft eine Tendenz, die bisher geltende Unschuldsvermutung gegenüber jedem Bürger fallen zu lassen, so dass nicht länger der Staat jemandem eine Straftat nachweisen muss, um seine Schuld festzustellen, sondern dass der Bürger seine Unschuld beweisen muss.

Dieser Effekt kann bei der Rasterfahndung in der Tat auftreten. Die Zahl der ›Trefferfälle‹, der Personen, auf die zufällig die erhobenen Merkmale in Berlin zutreffen, betrug 109, wie der Innensenator mitteilte. Möglicherweise sind darunter ›Schläfer‹, tatsächlich mit hoher Wahrscheinlichkeit aber nicht, denn sie hätten längst das Weite gesucht. Die ermittelten 109 Personen aber werden von der Polizei durchleuchtet oder vorgeladen. Sie müssen Papiere vorlegen, müssen der Polizei über ihr Leben Erklärungen abgeben, müssen letztlich beweisen, dass sie unschuldig sind.

Dieser Umstand ist nicht auf eine Form des Terrorismus oder auf Angehörige des Islam beschränkt, sondern kann jeden betreffen. Wird in jemandes Nähe ein Mädchen ermordet, dann mutet man ihm eine ›freiwillige‹ Speichelprobe zur Durchführung einer DNA-Analyse zu.

Gleiches geschieht jetzt vor dem Hintergrund neuer Fahndungsinstrumente, und wenn sich diese Maßnahmen aufgrund der erhobenen Merkmale faktisch nur gegen Ausländer, möglicherweise nur gegen Angehörige des moslemischen Glaubens richten, dann kann dies als Diskriminierung empfunden werden. Das ist eine Konsequenz des Zusammentreffens neuer Fahndungsmöglichkeiten und dieser neuen Kriminalitätsform.

Auch mit der Aufnahme biometrischer Merkmale in den Ausweis behandelt der Staat jeden Bürger, jede Bürgerin, als potenziellen Straftäter. Zu Anfang des 20. Jahrhunderts gemachte Vorschläge, Fingerabdrücke von jedermann zu nehmen und zu archivieren, um jedes Verbrechen, jede Straftat aufklären zu können, riefen damals einen Aufschrei der ganzen Gesellschaft hervor, denn das wäre das Ende des Rechtsstaates gewesen. Der Staat hat nicht das Recht, jedes Individuum von vornherein als potenziellen Straftäter zu begreifen. Leider müssen wir aber eine Entwicklung in diese Richtung erkennen.

Bei der Rasterfahndung werden bestimmte Merkmale aufgrund von Erkenntnissen zusammengestellt, und man überprüft, mit wem die Terroristen des 11. September Kontakt hatten. Es ist am einfachsten, eine Aufenthaltsgenehmigung für ein Studium zu bekommen. Man weiß vom möglichen Zugang z.B. zu Flugsimulatoren an den Hochschulen. Welche anderen Orte könnten interessant sein? In Berlin zum Beispiel das Wasserwerk, vielleicht plant jemand, Gift dort einzubringen? Solche Szenarien werden erstellt, und die betreffenden Unternehmen oder Behörden werden verpflichtet, die Daten von Zugangsberechtigten der Polizei zu übergeben. Es geht dabei nicht um Diskriminierung, sondern um eine Auswahl und Kombination mehr oder weniger einschlägiger Merkmale.

Anschließend werden alle gelieferten Daten per Computer zusammengeführt, miteinander verglichen und ›ausgerastert‹. Dazu braucht man eine Idee, welche Merkmale im Zusammentreffen Hinweise auf einen ›Schläfer‹ geben könnten. Zum Beispiel gilt als eher unverdächtig, wer allzu auffällig ist. Angestrebt wird eine relativ vorsichtige Aussonderung, die am Ende in Berlin die 109 ›Treffer‹ ergab. Damit ist die Rasterfahndung als Fahndungsinstrument beendet, und die in Berlin gesammelten 60.000 Daten können gelöscht werden. Gegen die 109 Personen wird dann mit kriminalpolizeilichen Mitteln ermittelt, wie es bei der Polizei üblich ist, allerdings mit dem für den Rechtsstaat sehr wichtigen Unterschied, dass diese Leute ihre Unschuld zu beweisen haben. Die Strafverfolgungsbehörden stützen sich übrigens nicht auf die

Rasterfahndung: Der Generalbundesanwalt hat es abgelehnt, eine solche Fahndungsmaßnahme durch das BKA durchführen zu lassen.

Björn Hacker: Frau Hakimi, es kommt sicher auch darauf an, wie dies von den Betroffenen aufgenommen wird, mit denen Sie im Kontakt stehen.

Homira Hakimi: Wir kritisieren die Rasterfahndung nicht grundsätzlich, sondern wenden uns gegen sie, wenn sie dazu führt, dass aus islamischen Ländern kommende Studierende sich diskriminiert fühlen müssen. So verstärken sich Abneigung und Hass gegen Ausländer in der Gesellschaft. Präventive Maßnahmen gegen Terrorismus bejahen wir, und wir wollen gern dabei mitwirken – dies aber nur, wenn diese Maßnahmen nicht gegen uns als Ausländer oder als Muslime gerichtet sind. Wir leben hier in Deutschland, einem demokratischen Land. Wir sind hierher gekommen, um hier zu leben, zu studieren, um uns weiterzubilden und eine Gemeinschaft zwischen zwei Kulturen zu schaffen.



Dass wir aber pauschal in eine Ecke gestellt werden und dass gesagt wird: Männliche Studierende, zwischen 20 und 35 Jahre alt, die innerhalb von einem bestimmten Zeitraum nach Deutschland gekommen sind, die immatrikuliert sind, um z.B. ein technisches Fach zu studieren, könnten potenzielle Terroristen sein – das geht nicht. Der normale Bürger unterscheidet nicht zwischen einer Datenerhebung und einem wirklichen Verdacht. Für ihn sind wir dann Ausländer aus einem islamischen Land, und also: potenzielle Terroristen. Es darf einfach nicht sein, dass die Studierenden, die hierher kommen, so pauschal einfach verdächtigt werden.

Björn Hacker: Herr Pfeiffer, die Landgerichte Berlin und Wiesbaden haben unlängst geurteilt, dass in der Bundesrepublik keine Anzeichen für eine bevorstehende Verübung terroristischer Anschläge ersichtlich sind. Hessen hat daraufhin die Rasterfahndung ausgesetzt, und ich möchte Sie fragen, ob gegenwärtig in Niedersachsen, wie es das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz formuliert, ›Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden‹.

Christian Pfeiffer: Das niedersächsische Innenministerium nimmt diese Voraussetzungen nach wie vor als gegeben an. Der Innenminister hat deutlich gemacht, dass er aktuell keine Gefahr für Leib oder Leben niedersächsischer Bürger sieht. Insoweit teilt er die Einschätzung, die die Gerichte in Berlin, in

Hessen und auch in Nordrhein-Westfalen vorgetragen haben. Dort haben die Landesgesetze für Rasterfahndung eine andere rechtliche Grundbedingung gesetzt als wir in Niedersachsen. Bei uns reicht es aus, wenn ›Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden‹. Letzteres sieht der Innenminister, dem die einschlägigen Informationen zur Verfügung stehen, als gegeben an. Die für den Einsatz der Rasterfahndung erforderte Bedingung scheint gegenwärtig in Niedersachsen bejaht zu werden, sonst würde sie nicht durchgeführt werden. Der Innenminister hat die Rasterfahndung genehmigt, also ist er überzeugt davon, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen bestehen.

Es wurde der Vorwurf erhoben, die Rasterfahndung schüre Verdächtigungen. Aber sie findet ›geräuschlos‹, nicht öffentlich, statt. Von Stigmatisierung kann man sprechen, wenn man jemanden auf einen Marktplatz stellt und ihn zum Gespött der Menschen macht und sagt: das ist ein Verbrecher. Dies ist bei der Rasterfahndung nicht der Fall, weil bei einer Zahl von 3000 erfassten Personen niemand glauben kann, wir hätten gegen alle den Verdacht, dass sie Terroristen seien. Wir versuchen die kleine Zahl der Menschen herauszufiltern, gegen die wir ermitteln wollen. Auf diese trifft dann zu, wie Herr Garstka erläuterte, dass sie von der Polizei zum Gespräch gebeten werden und man sie ausforscht, weil sie bestimmte Merkmale aufweisen. Man hat dann kein bestimmtes, zu interpretierendes Wissen über diese Personen, sondern erwartet, dass diese ihrerseits ihre Unschuld belegen. Darin liegt unbestreitbar ein gewisses rechtliches Problem.

Die anderen wegen bestimmter persönlicher Merkmale erfassten Personen bleiben jedenfalls frei von jeder Stigmatisierung. Insofern kann ich nicht nachvollziehen, dass Studierende so in Panik geraten.

Ich sehe eher ein Problem darin, wenn deutsche Verwaltungsstellen, etwa die Hochschulleitungen, den Begriff der »Stigmatisierung« verwenden würden. Den Studenten müsste von diesen deutlich gemacht werden, dass lediglich Daten zur Verfügung gestellt werden, dass dies keine Stigmatisierung bedeutet und dass die Polizei prüfen wird, ob weitere Merkmale hinzukommen, die es erforderlich machen, dass der Einzelne sich für Gespräche mit der Polizei zur Verfügung stellt. Solange dies nicht der Fall ist, wird das Leben der Studierenden in Deutschland nicht beeinträchtigt werden. Spätere Nachteile haben sie auch nicht zu befürchten, weil ihre Daten gelöscht werden, wenn geklärt ist, ob nicht mehr Merkmale als die drei genannten Ausgangspunkte auf die Person zutreffen. Das wäre eine sachlich korrekte Information der Studentenschaft.

Rasterfahndung ist zunächst durchaus etwas Belastendes. Ich selbst bin einmal in eine Rasterfahndung in Bayern geraten in den Zeiten, als nach Terroristen gefahndet wurde. Bestimmte Merkmale trafen auf mich zu, und dann stand die Polizei bei mir und hat mich einen Tag lang vernommen, nach

allen Regeln der Kunst. Das musste ich über mich ergehen lassen, war im Landeskriminalamt einen Tag lang, konnte nicht weglaufen, musste all das ertragen, was die 109 Leute ertragen haben, und abends ergab sich dann, dass sie sich täuschten. Ich habe das nie als Stigmatisierung beschrieben, nicht darüber gejamert, weil ich mich sicher gefühlt hatte, denn in einem Rechtsstaat klärt sich die Unschuld, ganz sicher. Ich war nicht im Zweifel, und die anderen haben es dann im Laufe des Tages gemerkt. Ich weiß also, wovon ich rede, und empfinde all das emotional nachvollziehbar, was hier von Seiten der Studenten vorgetragen wird. Die deutschen Mitverantwortlichen für diese Aufregung, die freilich eine unangenehme Aufgabe zu erfüllen hatten, nämlich der Bitte des Innenministers um Übermittlung von Ausgangsdaten zu 89 Menschen nachzukommen, übertreiben aber die Aufregung in unakzeptabler Weise und werden damit ihrer Verantwortung nicht gerecht.

Björn Hacker: Herr Pfeiffer, lassen Sie uns nochmals auf die Feststellung der Gerichte zurückkommen, dass die Gefahr terroristischer Anschläge in der Bundesrepublik momentan nicht bestehe. Bundeskriminalamt und Landeskriminalamt sind bisher über das Stadium von Mutmaßungen nicht hinausgekommen. Die Milzbrandanschläge in der Bundesrepublik erwiesen sich als Trittbrettfahreraktionen; ›Schläfer‹ sind zwar entdeckt worden, aber ihnen konnte keine Planung konkreter Anschläge nachgewiesen werden. Wie ließe sich denn eine gegenwärtige Gefahr, wie ließen sich die im Gefahrenabwehrgesetz angesprochenen, einschlägigen ›Tatsachen‹ beschreiben?

Christian Pfeiffer: Innenminister *Bartling* hält es für denkbar, dass sich nach wie vor ›Schläfer‹ bei uns befinden. Seine Verantwortung als Innenminister erfordert, das seine dazu beizutragen, dass sie entdeckt werden können oder dass sie das Land verlassen. Wenn sie sich im Visier der Polizei wissen, so ist das ein durchaus erwünschter Effekt der Rasterfahndung, und wir haben etwas erreicht. Außerdem werden viele Unschuldige aus der Kartei gestrichen, und wir sind ein Stück sicherer.

Es wurde hier auch die Verbindung der Terroristen zum Islam bestritten. Tatsächlich haben sie sich ausdrücklich auf den Islam berufen und ihr radikales, fanatisches Verständnis eines fehlgeleiteten Islam zur Begründung für ihre Taten herangezogen. Sie waren überzeugt, Heilige zu werden, wie die in der Presse veröffentlichten Texte zeigen.

Viele islamisch orientierte Menschen, sehr gläubige Islamanhänger, waren entsetzt darüber, dass diese Untaten unter Berufung auf ihre Religion geschahen. Das akzeptiere ich, aber Sie dürfen nicht vergessen, dass alle Attentäter dem Islam angehörten und sich auf diesen beriefen. Bei Flugzeugen, das ist meine Befürchtung, wird das nicht enden. Nicht mehr auszuschließen ist, dass sich Terroristen in den Besitz von Atom- oder Chemiewaffen bringen und

diese einsetzen. Davor kann keine Regierung die Augen verschließen. Sie muss Maßnahmen ergreifen, um möglicherweise in ihrem Land lebende Terroristen zu enttarnen, oder ihnen das Leben in Deutschland so schwer machen, dass sie gehen. Beides wird mit der Rasterfahndung angestrebt.

Björn Hacker: In seinem Urteil zur Volkszählung stellte das Bundesverfassungsgericht 1983 fest, dass jeder Bürger, jede Bürgerin das Recht hat, selbst darüber zu entscheiden, wann und in welchem Ausmaß die persönlichen Daten weiterverwendet werden.

Herr Garstka, ist der Ausgleich zwischen Datenschutz und Rechtssicherheit seit diesem Urteil überzogen zu Gunsten des Datenschutzes ausgefallen, und behindert der Datenschutz die Terrorismusbekämpfung?

Hansjürgen Garstka: Die »informationelle Selbstbestimmung« steht natürlich unter dem Vorbehalt allgemeiner gesetzlicher Regelungen. Im überwiegenden Allgemeininteresse dürfen Daten durch die Sicherheitsbehörden erhoben und bearbeitet werden.

Die Rasterfahndung ist im Strafverfolgungsrecht und im Gefahrenabwehrrecht geregelt, und die Maßnahme ist vor dem Hintergrund der informationellen Selbstbestimmung rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen vorliegen und die Maßnahme so durchgeführt wird, wie das Gesetz es vorschreibt. Die Richter haben allerdings geurteilt, eine Gefahr liege gegenwärtig nicht vor.

Homira Hakimi: Warum wurden die Studierenden nicht informiert und gefragt, bevor die Rasterfahndung begann bzw. bevor die Daten übermittelt wurden? Warum wurde erst im Nachhinein bekannt, dass die Daten der Studierenden herausgegeben worden sind? Warum wird mir verwehrt, selbst zu bestimmen, ob meine Daten zur Verfügung stehen oder nicht?

Christian Pfeiffer: Die Rasterfahndung hat ihre Chance, jemanden zu finden, nur dann, wenn sie geräuschlos geschieht. Das Konzept der Rasterfahndung sieht nicht vor, dass die Kriterien öffentlich in den Zeitungen nachzulesen sind und darüber in ganzer Breite öffentlich verhandelt wird. Rasterfahndung, geräuschlos, wie sie polizeistrategisch gedacht ist, können wir verantworten, weil den Menschen kein Nachteil entsteht, abgesehen von denen, die plötzlich aufgefordert werden, sich zu rechtfertigen.

Björn Hacker: Herr Garstka, nicht nur durch die Rasterfahndung, sondern auch durch andere Maßnahmen wie die »Schleierfahndung«, die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen und Räumen oder den »großen Lauschangriff« sind viele Leute alarmiert. Nehmen die staatlichen Eingriffe in die

Grundrechte unbescholtener Bürgerinnen und Bürger zu sehr überhand? Herr Pfeiffer sagt, solange das niemand erfährt, sei das in Ordnung.

Hansjürgen Garstka: Bei der jüngsten Rasterfahndung in Berlin waren die erfassten Merkmale in der Tat vom ersten Tag an in der Zeitung nachzulesen, wogegen Polizei und andere Behörden auch nichts einwandten. Der Wissenschaftssenator wies die Hochschulen an, alle Betroffenen über die der Polizei übergebenen Daten zu informieren. Solche Maßnahmen können also durchaus relativ transparent gestaltet werden.

Den Einsatz von neuer Videoüberwachungstechnik durch die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden halte ich im Übrigen für zulässig. Man muss sehr sorgfältig darüber nachdenken, welche Grenzen jeweils die Polizei respektieren soll. Die modernen Techniken verschieben die Grenze dessen, was wir bisher für rechtsstaatlich möglich gehalten haben. Nach dem Lauschangriff bekommen wir mit der Videotechnik vielleicht den ›Guckangriff‹. Nicht nur das Mikrophon, sondern auch die Kamera könnten im Schlafzimmer stehen. Wir müssen dabei darauf achten, im Rahmen dessen zu bleiben, was grundrechtlich bei uns zulässig ist, und darauf, dass wir nicht im Sog dieser neuen Entwicklung Ausländer anders, ›ungleicher‹, behandeln als Deutsche. Leider bietet das Antiterrorismus-Gesetzpaket hier Anlass zur Sorge: Wieso werden aufgrund einer Verordnung biometrische Daten in die Papiere von Ausländern aufgenommen? Wieso wird einem Deutschen ein Auskunftsanspruch darüber eingeräumt, welche persönlichen Daten künftig im Personalausweis verschlüsselt mitgeteilt werden, einem Ausländer aber nicht? Hier zeigt sich eine Tendenz, Ausländer schlechter zu behandeln als Deutsche.

Christian Pfeiffer: Mit der durch die Anschläge vom 11. September 2001 veranlassten Gesetzgebung haben wir die Rechte des Verfassungsschutzes beträchtlich erweitert. Gleichzeitig blieben die Kompetenzen der »G-10-Kommission«² unverändert. Dass diese schwach ausgestattete Abgeordneten-Gruppe, die den Verfassungsschutz kontrollieren soll, damit einen stark vergrößerten Arbeitsaufwand zu bewältigen hat, ohne dafür das Personal zur Verfügung zu bekommen, ist ein erstes Problem.

Technisch kann das gesamte Telefonnetzwerk eines Menschen erfasst werden, während die Ausgangsgesichtspunkte, die dafür Anlass gaben, möglicherweise gar nicht mehr zu kontrollieren sind. Man begnügt sich damit, dass eine parlamentarische Kontrollkommission hinterher erfährt, was alles geschehen ist. Das ist zu wenig; die Kontrolle des Verfassungsschutzes ist noch ausbaufähig.

In anderer Hinsicht sind technische Fortschritte sehr zu begrüßen: Mehr Sicherheit z.B. für Menschen, die in Häusern leben, die von Rechtsradikalen angegriffen wurden, bieten Kameras, die lückenlos überwachen, was rund um

diese Häuser geschieht. Manche dieser Verbrechen – wie z.B. in Mölln – blieben bisher ungeklärt.

Wenn wir aber die Technik zur großflächigen Überwachung von öffentlichem Raum nutzen, bedarf es auch einer Gesetzgebung, die die Verwehrzeit und Auswertungsmöglichkeit solcher Aufzeichnungen regelt. Der Umgang mit diesen problematischen neuen Kontrollinstrumenten muss gesetzlich geregelt werden, sonst fühlt man sich schnell an 1984, die *George-Orwell*-Vision, erinnert, die inzwischen weit übertroffen ist, was die technische Raffinesse des Machbaren und Möglichen angeht. Unser Rechtsstaat muss wachsam bleiben, und mit den wachsenden Möglichkeiten der Kontroll- und Überwachungstechnik die politische und rechtliche Kontrolle erweitern.

Björn Hacker: Viele Gesetze sind im Hinblick auf die Anschläge des 11. September 2001 verabschiedet worden. Ist es vielleicht sinnvoll, mehr Gesetze für eine begrenzte Zeitdauer zu verabschieden, sie anschließend zu überprüfen und, abhängig vom Ergebnis einer solchen Evaluierung, neu zu verabschieden oder eben auszusetzen?

Christian Pfeiffer: Da stimme ich zu: Wir erlassen Gesetze, aber keine Anordnungen, die daraus folgenden Vorgänge und Akten durch Wissenschaftler überprüfen zu lassen. Es ist bisher oft unmöglich, Effektivität oder Unsinn neuer Gesetze festzustellen.

Die Befristung von Gesetzen halte ich für eine Illusion. Gesetze, die nicht mehr angewandt werden, weil es keine Notwendigkeit, keinen Bedarf mehr gibt, schaden niemandem, denn Gesetze lösen allein keine Aktivitäten aus. Die Behörden, Polizei, Verfassungsschutz – alle sind so sehr mit Arbeit überlastet, dass man nicht befürchten muss, dort würden Gesetze missbraucht, um die Existenzberechtigung der Behörde zu erweisen. Was hierbei unser Thema betrifft: Die Hoffnung, dass wir in zehn Jahren keinen Terrorismus haben werden, habe ich nicht. Daher sehe ich keinen Grund für eine Gesetzesbefristung, wohl aber für Effektivitätskontrollen.

Hansjürgen Garstka: Befristete Gesetze sind häufig routinemäßig verlängert worden, so etwa die Regelung für die Weitergabe von Verbindungsdaten an die Polizei, die jetzt endgültig in die Strafprozessordnung eingegangen ist. Richtig ist, dass man nicht vorhersehen kann, ob bestimmte Terrorbekämpfungsgesetze oder neue Befugnisse der Behörden tatsächlich handhabbar sind und ob sie etwas bringen. Eine Evaluation könnte wirklich zur Aufhebung des Gesetzes führen, wenn sich ergibt, dass es nicht praktikabel ist. Das Problem bei der Antiterrorismusgesetzgebung war die schiere Flut von Forderungen an den Gesetzgeber, die in kürzester Zeit umgesetzt werden sollten. Da geriet vieles inhaltlich unstimmig, und das ist des Rechtsstaats unwürdig.

Publikum: Ich frage, wie die erwähnten 109 Personen in Berlin, auf die sämtliche Rastermerkmale zutrafen, ihre Unschuld hätten beweisen sollen. Gegen sie wurde der Verdacht erhoben, als ›Schläfer‹ zukünftig eine Gefahr zu bedeuten. Definitionsgemäß zeichnet sich ein Schläfer aber gerade dadurch aus, dass er bisher nicht vorbestraft ist und ein betont unauffälliges Leben führt. *Mohammed Atta* hat einen Einser-Abschluss an der Universität abgelegt. Er war der perfekte Student, so unauffällig wie ein Mensch nur sein kann. Da frage ich mich, wie beweise ich in einer solchen Situation, dass von mir in Zukunft keine Gefahr ausgeht?

Rainer Künzel: Ich habe eingangs hier berichtet, wie sich die Studierenden angesichts der Rasterfahndung *gefühlt* haben: Sie fühlten sich ausgegrenzt, und sie fühlten sich stigmatisiert. Ich habe nicht behauptet, dass sie es *sind*.

Ich habe die Studierenden dann über den Sachverhalt informiert, und daraufhin kamen einige zu mir, um die Situation zu diskutieren. Sie waren sehr aufgebracht und werden bestätigen, dass ich sie darin nicht bestärkte, sondern im Gegenteil die Empfehlung gab, ihre Erfahrungen zum Anlass für die Beteiligung an dieser Veranstaltung zu nehmen, um in der Universitätsöffentlichkeit über Probleme und Hintergründe zu informieren und zu diskutieren.

Bestätigt wird unser Schritt, die Betroffenen zu informieren, u.a. durch die Tatsache, dass auch deutsche Gerichte in drei Fällen Bedenken gegen die Rasterfahndung geäußert haben.

Die Begründungen für diese Fahndungsmaßnahme bezogen sich ausschließlich auf das, was in den USA passierte. Ein Zusammenhang mit der Universität Osnabrück wurde von niemandem hergestellt. Und nur dies würde es m.E. rechtfertigen, die Universität Osnabrück in eine Rasterfahndung einzubeziehen. Andernfalls gäbe es überhaupt keine Begrenzung für derartige Maßnahmen. Denn dass irgendwann irgendwo in der Welt schwerwiegende Straftaten begangen werden, ist allerdings zu erwarten.

Müsste dies nicht weiter eingegrenzt werden, um eine Rasterfahndung zu begründen, so ergäbe sich daraus eine Rechtfertigung für derartige Maßnahmen zu jedem Zeitpunkt irgendwo auf der Welt, nach allen Personen und jeglichen Merkmalen.

Eine letzte Bemerkung: Für die Studierenden ist es schon deshalb wichtig zu wissen, dass sie in die Rasterfahndung einbezogen wurden, weil sie sonst von ihrem Recht, später nachzufragen, ob ihre Daten gelöscht worden sind, keinen Gebrauch machen könnten. Zumindest dieses Recht muss ihnen gewährt werden. Im Übrigen waren alle Studierenden selbstverständlich bereit,



ihre Daten mitzuteilen, und sie haben nachvollziehen können, dass die Vorkommnisse des Septembers 2001 Anlass zu weitreichenden Gegenmaßnahmen bieten mussten.

Christian Pfeiffer: Im Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz heißt es: »... wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden ...«, also müssen ›Ausgangstatsachen‹ für Maßnahmen nach diesem Gesetz vorliegen. Ich gehe davon aus, dass der Innenminister solche Tatsachen hatte. Würde einer der Betroffenen eine verwaltungsgerichtliche Klage in Niedersachsen erheben, so würde offengelegt werden, welche Tatsachen die Annahme von ›Schläfern‹ in Niedersachsen rechtfertigten. Auch dem kontrollierenden Datenschutzbeauftragten des Landes gegenüber müssten diese Tatsachen offengelegt worden sein.

Wie kann ein Verdächtiger beweisen, dass keine Gefahr von ihm ausgeht, wurde ich gefragt. Beispielsweise durch Offenheit gegenüber den ermittelnden Beamten. Der Beschuldigte oder Verdächtige muss selber aktiv werden, sich nicht zurücklehnen und sagen: ›Ich weiß nicht, was Ihr wollt‹. Damit nähme er in Kauf, noch längere Zeit als Verdächtiger zu gelten. Wäre ich sein Anwalt, würde ich ihm raten, der Polizei zu zeigen, was sie verlangt, wenn er nichts zu verbergen hat. Es wird im Einzelfall im Dialog zu klären sein, wie die Polizei sich mit den Menschen auseinandersetzt, und was der Betroffene anbieten kann, um den Verdacht von sich zu nehmen. Angesichts des Gefahrenmomentes, um das es hier geht, meine ich, das Vorgehen ist gerechtfertigt.

Hansjürgen Garstka: Ich halte die Empfehlung zur freiwilligen Herausgabe von Daten, zum freiwilligen Begeben in die Hände des Staates, für gefährlich. Dadurch werden diejenigen benachteiligt, die von ihrem Recht zu schweigen Gebrauch machen. Für die Rasterfahndung braucht man eben Anhaltspunkte. Diese Menschen, die Straftaten begangen haben, haben ja offensichtlich Flugstunden belegt, und es liegt die Frage nahe, wer diese Flugsimulatoren genutzt hat. Das wäre ein solcher Anhaltspunkt. Keinen konkreten Anhaltspunkt bietet dagegen die spekulative Frage, welche anderen Angriffsobjekte nächste Ziele sein könnten, die Wasserwerke oder die Gaswerke. Problematisch ist, wenn sich die Rasterfahndung bei der Gefahrenabwehr auf solche Spekulationen stützt. Zutreffend ist, dass eine Maßnahme wie die Rasterfahndung bereits vorhandene Ressentiments noch verstärkt. Das ist allerdings keine Konsequenz der Methode: Solche Ressentiments haben ihren Ursprung nicht in der Rasterfahndung.

Publikum: Der Begriff »Macho-Kulturen« als Bezeichnung für eine gesamte Kultur – auch einer islamischen Gesellschaft und Kultur – lädt gerade nicht zum Dialog ein. Er ist nicht integrierend, sondern polarisiert. Wir sollten

nicht vorschnell über das historisch gewachsene Verhältnis der Geschlechter im Islam urteilen und mit diffamierenden Begriffen operieren.

Christian Pfeiffer: Ich habe aus der Diskussion gelernt, dass die Rasterfahndung bei den Betroffenen sich emotional wie eine *zusätzliche* Stigmatisierung auswirkt und dass sie aus ihrer Sicht den Effekt des 11. September verstärkt. Wenn diese Fahndungsmethode eingesetzt wird, so muss entschieden werden, ob dieser Negativeffekt in Abwägung zu dem, was wir mit der Rasterfahndung erreichen wollen, zu rechtfertigen ist. Diesen Abwägungsprozess hat der Innenminister vorzunehmen.

Björn Hacker: Wir hoffen, die anlässlich unseres Themas deutlich gewordenen Emotionen werden auch von der Landesregierung registriert. *Benjamin Franklin* hat einmal gesagt: »Wer eine wesentliche Freiheit aufgeben kann, um vorübergehend ein wenig Sicherheit zu erhalten, verdient weder Freiheit noch Sicherheit.«

1 Eine auf Initiative des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Osnabrück verbreitete Resolution unter dem Titel: »Gegen die Erhebung eines Generalverdachts gegenüber den ausländischen Studierenden durch die Rasterfahndung« hatte folgenden Wortlaut:
»Die im Nachklang der Terroranschläge auf die Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September 2001 in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten sog. Rasterfahndungen zur Verhinderung möglicher weiterer terroristischer Anschläge sehen wir als unverhältnismäßigen Aktionismus an, der die Bürgerrechte einer großen Personengruppe beschneidet und damit zugleich diskriminierend wirkt, ohne der Terrorismusbekämpfung erfolgreich dienen zu können. – Auch von der Universität Osnabrück wurden nach § 45 a des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes die beim Studentensekretariat gespeicherten Daten von 89 Studenten an das Landeskriminalamt (LKA) weitergegeben. Die sich ergebenden individuellen und gesellschaftlichen Probleme im Umgang mit der Datenübermittlung bleiben zurück. Sie veranlassen uns, gemeinsam ein Plädoyer zu halten für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, jedoch ohne so umfassende und dauerhafte Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht bei gleichzeitiger Gefährdung gesellschaftlicher Integrationsziele und internationaler Beziehungen. Wir fordern das Landeskriminalamt zur umgehenden Löschung der erhobenen Daten auf und möchten eine ausführliche Diskussion über die vielschichtigen Folgen der vorgenommenen Maßnahmen anregen. – Die Betroffenen sehen sich einem pauschalen Verdacht ausgesetzt. Durch die Rasterfahndung wird ein Generalverdacht gegen Studierende mit Herkunft aus Ländern mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung erhoben. Die Studierenden fühlen sich pauschal in den Ring möglicher Verdächtiger einbezogen. Dies ruft Unverständnis und Verärgerung, aber auch Angst bezüglich weiterer Aktivitäten der Ermittlungsbehörden hervor. – Durch die Durchführung der Rasterfahndung zeichnen sich schwerwiegende gesellschaftspolitische Negativeffekte ab. Gesellschaftlich wird die Tatsache, dass die Daten einer bestimmten Person beim Landeskriminalamt abgeglichen werden, schnell mit einem konkreten Verdacht gleichgesetzt. Für die betroffenen Studierenden ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten aufgrund verbreiteter Vorurteile, beispielsweise bei der Wohnungs- oder Erwerbstätigkeitssuche. Bereits bestehende gesellschaftliche Ressentiments in der deutschen Bevölkerung gegen in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer werden durch die Rasterfahndung intensiviert und erschweren die notwendige Integration anderer Kulturen in unsere Gesellschaft. – Der Dialog mit dem Islam wird dauerhaft gefährdet. Da vor allem Mitbürger muslimischen Glaubens in die Fahndungskreuzer von LKA und BKA geraten, wird der Generalverdacht gegen den betroffenen Personenkreis gesellschaftlich schnell pauschalisiert und gegen den Islam als Religion verwandt. Dies ist der erforderlichen Annäherung von Christentum und Islam nicht dienlich. – Eine die Rasterfahndung legitimierende, akute Gefahr terroristischer Anschläge ist in Deutschland nicht

gegeben. Der Rasterfahndung liegt die Annahme zugrunde, dass akut mit terroristischen Anschlägen auf Einrichtungen in Deutschland gerechnet werden muss. Dies steht im krassen Widerspruch zu Äußerungen der Bundesregierung, die seit Ende September 2001 wiederholt darauf hingewiesen hat, dass für die Verübung terroristischer Gewalttaten in der BRD keine Anzeichen ersichtlich wären. Die Einleitung einer Rasterfahndung ist nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil sich nicht definitiv ausschließen lässt, dass sich in der BRD sog. Schläfer aufhalten. Nicht die bloße Möglichkeit, dass es zu terroristischem Handeln kommen könnte, sondern nur, »wenn Tatsachen (!) die Annahme rechtfertigen, dass künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden«, ist nach § 45 a NGefAG erheblich. Ebendies ist aber nicht gegeben. – Die Datenschutzrechte der Bürgerinnen und Bürger werden ausgehebelt. Die Daten, die von der Universität an das LKA zum weiteren Abgleich übermittelt wurden, haben für die Betroffenen nicht die Brisanz, als dass sie niemand wissen dürfte. Die so groß angelegte Beschneidung des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist aber nicht verhältnismäßig. Der Datenschutz zwingt den Staat, bestimmte Regeln bei der Verarbeitung personenbezogener Informationen einzuhalten – zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Eine Grundvoraussetzung rechtsstaatlicher Gesetzgebung ist, dass personenbezogene Daten nicht auf Vorrat gesammelt werden, sondern erst, wenn es Anhaltspunkte für einen Verdacht gibt. Anhaltspunkte für fortgeschrittene Planungen konkreter Terroranschläge sind aber nicht erkennbar. – Die Kriterien für die Rasterfahndung fußen nicht auf ermittlungstechnischen Erkenntnissen, sondern größtenteils auf Vermutungen. Das für die Rasterfahndung erstellte Profil für den Datenabgleich mit den Hochschulen in Niedersachsen – nämlich männliches Geschlecht, seit dem 01.01.1996 immatrikuliert bzw. ehemals immatrikuliert, zwischen dem 30.10.1960 und dem 30.10.1983 geboren und aus einem näher definierten Land mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung stammend – ist einseitig und trifft einen falschen Personenkreis. Die Weltreligion Islam ist für die Terroranschläge nicht verantwortlich. Beliebig erscheint außerdem, warum ausgerechnet Studierende männlichen Geschlechts überprüft und mit welcher Begründung bestimmte Herkunftsländer ausgewählt werden. – Die Pflege der internationalen Beziehungen wird konterkariert. Insbesondere die Universitäten haben eine Rolle als internationale Begegnungsorte zu erfüllen und Jugendliche aus aller Welt unabhängig von ihrer Herkunft und Religion bei gleichen Bedingungen zusammenzubringen und miteinander studieren zu lassen. Bei allen durch die Rasterfahndung einem pauschalen Verdacht der kriminellen Aktivität ausgesetzten ausländischen Studenten kann sich dauerhaft ein sehr zweifelhaftes Bild der Gastfreundschaft Deutschlands festsetzen. Dies ist der Förderung der gesellschaftlichen Integration und der Stabilisierung von internationalen Kontakten nicht zuträglich. – Ausländische Studierende wollen gemeinsam mit uns den internationalen Terrorismus bekämpfen. Die von der Rasterfahndung betroffenen Studenten sind genauso wie ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen an der Universität, genauso wie die Innenminister, genauso wie das Landes- und Bundeskriminalamt an einer Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der schonungslosen Aufdeckung möglicher Verbindungen von in der BRD lebenden Personen zur Terrororganisation »Al Qaeda« interessiert. Wer sich aber als Unschuldiger in die Fahndungsmaßnahmen der Ermittlungsbehörden einbezogen sieht, fühlt sich gedemütigt und keineswegs motiviert, mit diesen Stellen bei der Terrorbekämpfung zusammenzuarbeiten.«

- 2 Das »Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnisses«, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2002, sieht eine besondere Kontrolle der durch die dazu befugten Bundesbehörden (Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst) vor. Deren Maßnahmen zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation und des Briefverkehrs, die der »Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages« dienen sollen, unterliegen der Kontrolle durch das »Parlamentarische Kontrollgremium« und die aus Mitgliedern des Bundestages bestehende »G 10-Kommission«.